

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 17 (1951)
Heft: 9-10

Artikel: Die neuen Luftschutztruppen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363389>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel de la Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne — Organo ufficiale della Società svizzera degli Ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. Max Lüthi, Burgdorf. Druck, Administration und Annoncenregie: Buchdruckerei Vogt-Schild AG., Solothurn
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—. Postcheck-Konto V a 4 — Telephon Nr. 2 21 55

September / Oktober 1951

Nr. 9 / 10

17. Jahrgang

Inhalt — Sommaire

Die neue Luftschutzordnung: Die neuen Luftschutztruppen. Die Aufgaben des künftigen zivilen Luftschatzes. Wiederaufbau des zivilen Luftschatzes. - *Schutzmassnahmen:* Das Überleben von Atombombenangriffen. Brandschutzmassnahmen in Luftschatzräumen. Wesen und Bekämpfung der Panik. - *Das Ausland:* Quelques idées sur les conditions d'organisation d'une défense passive actuelle. Sowjet-Union: Die Wirtschaft im Zeichen der Rüstung. Die militärische Freizeitausbildung in der Sowjetunion. - *Ernste und Heiteres aus dem Dienst bei der Luftschutztruppe:* Aus der Luftschatz-Rekrutenschule II / 51. Luftschatz-Umschulungskurs in den Trümmern von Airolo. Um die Adjutantenschnur. Bundesratsbeschluss. - *Kleine Mitteilungen - SLOG*

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Die neue Luftschutzordnung

Die neuen Luftschutztruppen

Am 21. September 1951 hat der Bundesrat seinen Beschluss über die Eingliederung von Angehörigen der örtlichen Luftschatzformationen in die Luftschatztruppen (siehe Seite 115 dieser Nummer) erlassen. Der Presse wurde das nachfolgende Communiqué übergeben:

«Der Bundesrat hat nach Anhören der Kantone und der Schweiz. Offiziersgesellschaft Beschluss gefasst über die Eingliederung von Angehörigen der örtlichen Luftschatzformationen in die Luftschatztruppen nach neuer Truppenordnung.

Gemäss Beschluss der Bundesversammlung vom 26. April 1951 betreffend die Organisation des Heeres (Truppenordnung) wurden die Luftschatztruppen als Bestandteil der Armee geschaffen. Um die Bestände der übrigen Truppengattungen nicht allzusehr zu schwächen, können die vorgesehenen Luftschatzformationen durch Uebertritte Dienstpflchtiger zu den Luftschatztruppen bestandesmässig nur etwa zur Hälfte aufgestellt werden. Die normale Rekrutierung vermag die entstehenden Lücken erst im Laufe vieler Jahre auszufüllen. Es ist daher unumgänglich notwendig, einen Teil der Angehörigen der bisherigen örtlichen Luftschatzformationen in die neue Luftschatztruppe einzugliedern, um sofort über eine einsatzfähige Luftschatztruppe zu verfügen.

Die männlichen Kader und Mannschaften der bisherigen Luftschatzformationen werden zu einer besondern sanitärlichen Musterung (Luftschatzmusterung 1951) aufgeboten, wobei diejenigen Untersuchten, die mit Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand den Dienst bei den neuen Luftschatztruppen bestehen können, diensttauglich erklärt und in einer Formation der Luftschatztruppe eingeteilt werden. Eine Einteilung bei einer andern Truppe wird ausdrücklich ausgeschlossen. Wer anlässlich der Luftschatzmusterung 1951 nicht tauglich für den Luftschatzdienst in der Armee erklärt wird, wird dem Luftschatzhilfsdienst (Hilfsdienstgattung 4) zugeteilt und den Gemeinden für die Aufstellung der zivilen Luftschatzorganisationen zur Verfügung gestellt. Mit der Aufhebung der ört-

lichen Luftschatzorganisationen werden ihre weiblichen Angehörigen ebenfalls für die Einteilung in die zivilen Luftschatzorganisationen freigegeben.

Beim Kader der bisherigen blauen Luftschatztruppen erfolgt die Auslese nicht nur nach sanitärischen Gesichtspunkten, sondern auch nach der Eignung. Der im Luftschatz in den meisten Fällen nach Bestehen besonderer Schulen und Kurse und gestützt auf ein Fähigkeitszeugnis erworbene Luftschatzgrad wird als militärischer Grad anerkannt. Die in der Armee zur Erreichung eines Grades zu bestehenden Schulen und Kurse (Unteroffiziersschule, Offiziersschule, Zentralschule, Rekrutenschulen) sind nicht nachzuholen. Dagegen können die zur Umteilung gelangenden Luftschatzoffiziere in einen Umschulungskurs in der Dauer von 13 Tagen einberufen werden. Die in die neue Luftschatztruppe einzuteilenden Luftschatzoffiziere und -unteroffiziere werden die einzigen Kader der Luftschatztruppen sein, welche bereits über besondere technische Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Luftschatzdienst verfügen. Ihre Mitwirkung bei der Truppenausbildung ist daher notwendig.

Der Bundesratsbeschluss über die Eingliederung von Angehörigen der örtlichen Luftschatzformationen in die Luftschatztruppen stellt einen Vollzugserlass zur Truppenordnung dar. Der Erlass der Nachholungspflicht versäumter Schulen und Kurse erfolgt gemäss Art. 114 der Militärorganisation und die Anordnung von Umschulungskursen gestützt auf die Bestimmungen des Beschlusses der Bundesversammlung vom 5. Dezember 1947 über die Ausbildung der Offiziere.

Nach den Bestimmungen der vom Bundesrat genehmigten Instruktion für die sanitärliche Beurteilung der Wehrpflichtigen (IBW 1941) kann der Entscheid der sanitärischen Untersuchungskommission entweder auf diensttauglich für den Dienst bei jeder Truppengattung oder diensttauglich nur für den Dienst in einer bestimmten Truppengattung oder Untergattung lauten. Die anlässlich der Luftschatzmusterung 1951 diensttauglich befindenen Angehörigen der örtlichen Luftschatzformationen werden als diensttauglich für den Dienst

bei den Luftschutztruppen erklärt, wobei der Bundesrat für diese Musterung die Tauglichkeitsbestimmungen abändert hat.

Ueber die Beförderungsmöglichkeiten der Luftschutzoffiziere wird der Bundesrat anlässlich der Anpassung der Beförderungsvorschriften an die neue Truppenordnung Beschluss fassen. Gleichzeitig wird er auch die Beförderung der Adjutant-Unteroffizier-Zugführer zum Leutnant regeln.»

Damit ist eine wesentliche Abklärung geschaffen worden. Sobald die sanitärische Musterung vorüber ist, würde auch der Organisation des örtlichen und zivilen Luftschutzes nichts mehr im Wege stehen. Es fehlt nur noch das entsprechende Gesetz oder der entsprechende Bundesbeschluss, der von vorbereitenden Instanzen durchberaten ist und hoffentlich in der Dezembersession vor die eidgenössischen Räte kommt, um dann nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft gesetzt werden zu können.

Es muss immer wieder mit aller Deutlichkeit betont werden, dass die militärische Luftschutztruppe, wenn sie einmal personell und ganz besonders auch mit dem nötigen Korpsmaterial ausgerüstet, aufgestellt ist, ein wertvolles Glied in der Luftschutzbereitschaft unseres Landes und vornehmlich seiner strategischen Schwerpunkte sein wird, dass sie aber nur ein Glied bleibt. Die Aufstellung der örtlichen, zivilen Organisation und die Förderung der Ausbildung der Hauswehren sind aber dringliche Gebote, und erst wenn diese erfüllt sind, kann mit einiger Beruhigung behauptet werden, das absolut Notwendige und übrigens im Gesamtrahmen der Landesverteidigung Tragbare für die Zivilverteidigung und alles, was damit zusammenhängt, sei vorgekehrt.

Damit steht auch eindeutig fest, dass es ebenso ehrenvoll und der Landesverteidigung ebenso dienlich ist, ob nun ein Angehöriger der bisherigen örtlichen Luftschutzformationen durch die sanitärische Musterung dem Armeeluftschutz oder der zivilen Organisation zugewiesen wird. Auf jeden Fall darf kein im Luftschutz ausgebildeter Mann einer andern als einer Luftschutzformation (militärisch oder zivil) zugeführt werden. Damit ist auch die Stellungnahme gekennzeichnet, welche die Schweiz. Luftschutz-Offiziersgesellschaft jederzeit einnahm, als sie für die Schaffung der militärischen Truppe eintrat. Sie erachtet die Schaffung der zivilen, örtlichen Organisationen zum mindesten für ebenso wichtig, wenn nicht wichtiger als diejenige der militärischen Truppe und sie hätte sich nicht dagegen gesträubt, mit ihren Beständen gesamthaft auf der zivilen Seite zu bleiben, wenn die Schaffung eines militärischen Luftschutzes nur aus Feldgrauen innert nützlicher Frist möglich gewesen wäre. Die umgeteilten «blauen» Soldaten, Unteroffiziere und ganz besonders Offiziere übernehmen grosse und belastende Aufgaben, zu denen sie nicht falscher Ehrgeiz, sondern allein das Pflichtbewusstsein führt, unserer Landesverteidigung in nützlicher Weise dienen zu können. Man möchte nur hoffen, dass bei den «Feldgrauen», die durch Verfügung oder auf Gesuch hin der neuen Truppe zugeteilt werden, der gleiche verantwortungsbewusste Geist herrscht.

Der Bundesratsbeschluss

Das EMD hat den Entwurf zum Bundesratsbeschluss in sorgfältigster Weise vorbehandelt und die zuständigen Instanzen haben erst dann den Beschluss befürwortet, als sich herausstellte, dass er die einzige Lösung darstellt, die zu befriedigen vermag. Es wurden übrigens bis zuletzt auch andere Auffassungen vorgebracht, bei denen die Sorge um die sanitärische Tauglichkeit der «Blauen» das Hauptmotiv zu sein schien. Es wurden nicht nur amtliche Instanzen, sondern auch militärische Vereinigungen, vorab die Schweiz. Offiziersgesellschaft begrüßt, die sich alle zum Beschluss bekannten, wenn auch durchaus verständliche und berechtigte Bedenken immer wieder geäussert wurden.

Es ist wohl treffend, wenn erklärt wird:

«Es handelt sich um eine Uebergangsordnung, die einen einmaligen, nicht wiederkehrenden Tatbestand regelt, nämlich die Ueberführung der bisherigen Luftschutzorganisationen in die von den eidgenössischen Räten beschlossene neue Organisation der Luftschutztruppen. Der Uebergang von einem bestehenden zu einem neuen System bietet immer Schwierigkeiten. Diese sind um so grösser, je mehr die neue Ordnung von der bisherigen abweicht. Gewisse Härten und Ungerechtigkeiten lassen sich bei der Schaffung einer Uebergangsordnung, wie wir sie auf dem Gebiete des Luftschutzes aufstellen müssen, nicht vermeiden. Es kommt daher nicht in erster Linie darauf an, eine juristisch in allen Teilen befriedigende Lösung zu finden, sondern entscheidend ist, dass der Uebergang vom alten zum neuen System möglichst zweckmässig und reibungslos gestaltet wird. Dabei gilt es vor allem dafür zu sorgen, dass die Ueberführung der bisherigen Organisation in die neue Luftschutztruppe *keine Schwächung der Einsatzbereitschaft* zur Folge hat. Im Interesse der Aufrechterhaltung einer genügenden Kriegsbereitschaft des Luftschutzes sind gewisse Schönheitsfehler der Uebergangsordnung in Kauf zu nehmen. Solche würden sich ohnehin nicht vermeiden lassen, welche Lösung auch immer gewählt würde.»

«Die Mischung des ‚blauen‘ mit dem ‚grauen‘ Element ist aber nur möglich, wenn durch die Uebergangsordnung eine *rasche und vollständige Verschmelzung* herbeigeführt wird. Es wäre nicht denkbar, in ein und derselben Einheit Kader und Mannschaften zusammenzufassen, die verschiedene Rechte und Pflichten hätten und sich bezüglich Grad, Kompetenzen und Uniformierung voneinander unterscheiden würden. Man braucht sich nur vorzustellen, wie es herauskäme, wenn z. B. ein von einer anderen Truppengattung übertretender Leutnant einem ‚blauen‘ Kp. Kdt. unterstellt würde, der nicht den Grad des Hauptmanns, sondern die Funktion eines HD-Obmanns hätte. Die Autorität der vom ‚blauen‘ Luftschutz herkommenden Kader, auf die wir wegen ihrer Erfahrungen und ihrer technischen Fähigkeiten angewiesen sind, würde bei einer solchen Differenzierung gefährdet.»

Ohne Zweifel haften der Uebergangslösung Schönheitsfehler an. Sie schliesst wohl gegenüber gewissen feldgrauen Offizieren Ungerechtigkeiten in sich (die übrigens auch durch andere, nicht neue Ordnungen geschaffen werden können), aber es ist die einzige Lösung, die praktisch am sichersten zum Ziele führt. Alle anderen Lösungen hätten andere Nachteile, die schwerer wiegen würden. Entscheidend musste die rasche und vollständige Ueberführung der alten in die neue Organisation sein.

Schliesslich wurden noch die Grundlagen angezweifelt, die dem Bundesrat das Recht zur Fassung eines der-

artigen Beschlusses gaben. Der Interpellation des Zürcher Nationalrates Bühler — so schien es uns — fehlte wohl etwas die innere Ueberzeugungskraft. Nachdem dieser Ratsherr schon bei der Behandlung der Truppenordnung in ungezogener Art über den Chef der Abteilung für Luftschutz hergefallen ist, hat er wohl auch diesmal versucht, einer bestehenden Wut, die er nicht mit der Reitpeitsche abreagieren konnte, Luft zu machen.

Auch der «Schweiz. Beobachter» erhob Protest, indem er die Ansicht vertrat, nur das Parlament sei für einen derartigen Beschluss zuständig.

Wir möchten deshalb die sorgfältig geprüften Rechtsgrundlagen hier noch einmal auseinandersetzen: Einmal handelt es sich um eine reine Vollzugsmassnahme der Truppenordnung. Damit stützt sich der Bundesratsbeschluss in erster Linie auf den Art. 1 des Beschlusses über die Truppenordnung, wo die Luftschutztruppen verankert sind, und auf den Art. 12 des gleichen Erlasses, gemäss welchem der Bundesrat mit dem Vollzug der Truppenordnung beauftragt ist. So-wohl die Durchführung der besonderen sanitarischen Musterung der männlichen Angehörigen der örtlichen Luftschutzformationen, als auch die Einteilung der diensttauglich Befundenen sind reine Vollzugsmassnahmen, deren Anordnung in die Kompetenz des Bundesrates fällt. Was die Anerkennung eines im Luftschutz erworbenen Grades als militärischen Grad anbetrifft, so ist festzuhalten, dass die Militärorganisation für das Erreichen eines militärischen Grades das Bestehen bestimmter Schulen und Kurse vorsieht. In Art. 114 der Militärorganisation wird das Nachholen versäumter Dienste verlangt, wobei dem Bundesrat ausdrücklich die Kompetenz gegeben wird, zu bestimmen, in welchen Ausnahmefällen vom Grundsatz der Dienstnachholung abgewichen werden kann. Im Falle der Eingliederung von Luftschutzkader in die Luftschutztruppen wäre eine Nachholung der für die

Erreichung des militärischen Grades vorgeschriebenen Schulen praktisch nicht durchführbar. Der Bundesrat hat daher für diese einmalige Eingliederung von Luftschutzkader die Nachholpflicht grundsätzlich erlassen. Dieses Kader hat in Luftschatzkaderschulen, die allerdings von geringerer Dauer als diejenigen bei der Armee waren, bestanden und grösstenteils im betr. Luftschutzgrade viele Dienste geleistet. Im Bundesratsbeschluss ist deshalb im Ingress der Art. 114 sowie der allgemeine Vollzugsartikel 147 der MO als Rechtsgrundlage angerufen.

Auch die nötigen Weisungen für die sanitarische Musterung wurden durch den Bundesrat erlassen, indem die massgebenden Bestimmungen der Instruktion über die sanitarische Beurteilung der Wehrpflichtigen (IBW 1941) in dem Sinne ergänzt wurden, dass diejenigen Untersuchten, die den Dienst bei den Luftschutztruppen in ihrer Altersklasse bestehen können, im Sinne der Ziff. 33, lit. b, der IBW 41 diensttauglich erklärt werden. Diese Bestimmung sieht vor, dass der Entscheid der sanitarischen Untersuchungskommission entweder auf diensttauglich für den Dienst bei jeder Truppengattung oder diensttauglich nur für den Dienst in einer bestimmten Truppengattung oder Untergattung lauten kann. Die Eingliederung in die Armee erfolgt nur für den Dienst bei den Luftschutztruppen. Die IBW 41 ist eine Dienstvorschrift, die durch den Bundesrat genehmigt worden ist und die von ihm, soweit nötig, wiederum abgeändert werden kann.

Wir sind der Ueberzeugung, dass die Verschmelzung der beiden Kernstücke der neuen Luftschutztruppen sehr rasch erfolgen wird. Es braucht dazu auf beiden Seiten nur guten Willen, Verantwortungsbewusstsein und Einsatzfreudigkeit, dazu eine unvoreingenommene Achtung vor dem Wissen und Können des andern und namentlich beim Kader auch die Bereitschaft, Lücken in der Ausbildung durch privates Studium und ausserdienstliche Betätigung auszufüllen.

Die Aufgaben des künftigen zivilen Luftschutzes

Vom schweizerischen Städtetag in Bulle

Wir entnehmen den Ausführungen der Presse: Durch die Bildung einer eigenen Luftschutztruppe als Bestandteil der Armee, wie sie in Vollzug der neuen Truppenordnung in nächster Zeit durch die Umteilung eines Teils des «blauen» Luftschutzes aufgestellt wird, entsteht natürlich beim zivilen Luftschutz eine Lücke, die durch ein neues Luftschutzgesetz geschlossen werden soll. Dieses ist seit einiger Zeit in Vorbereitung. Der Schweiz. Städteverband liess sich an seinem Städtetag in Bulle von Oberstdivisionär Wey, Unterstabschef Territorialdienst, über diese die Gemeinden des ganzen Landes stark berührende Materie eingehend orientieren.

Die Grundlagen für die Ausarbeitung eines neuen Luftschutzgesetzes bilden die Erfahrungen aus dem letzten Krieg. In der modernen Kriegsführung ist die Bevölkerung des Hinterlandes zu einem strategischen Ziel geworden; durch Bombardierungen soll der Widerstandswille gebrochen, die

Wirtschaft desorganisiert werden. Die Luftschutzmassnahmen müssen daher dem Ziele dienen, das Leben aufrechtzuerhalten und Paniken zu vermeiden. Dabei hat sich im letzten Krieg gezeigt, dass dort, wo Luftschutzmassnahmen vorbereitet waren, die Verluste bei Bombardierungen äusserst minim waren (in Essen wurden 99 Prozent gerettet!), während dort, wo der Luftschutz vernachlässigt worden war, 30 und mehr Prozent Opfer gezählt wurden. Es ist also erwiesen und steht eindeutig fest, dass es wirksame Luftschutzmassnahmen gibt! Voraussetzung ist allerdings, dass sie schon in Friedenszeiten vorbereitet werden, und das braucht Jahre. Darum ist der Erlass eines Luftschutzgesetzes heute dringend.

Der Luftschutz muss — wie die Armee — vom Vertrauen des Volkes getragen werden. Das allein genügt jedoch nicht. Nur zwingend vorgeschriebene und kontrollierte Massnahmen können die Erstellung der Schutzanlagen sicherstellen. Diesem Zweck dient unter anderem der Bundesbeschluss über den